

Mitteilung M. Plancks vom 20. Januar 1936 an die Ordensritter über eine Anfrage an das Reichsministerium des Innern zum Tragen des Ordensabzeichens

20

Der Kanzler  
des Ordens pour le mérite  
für Wissenschaften und Künste.

Berlin-Grünwald, den 20.1.1936  
Wangenheimstrasse 21.

An sämtliche Herren Ordensritter.

Beiliegend übersende ich ergebenst Abschrift eines Schreibens, das ich unter dem 22. November vorigen Jahres an das Reichsministerium des Innern gerichtet habe. Da ich bisher ohne Antwort geblieben bin, so darf ich annehmen, das den Herren Rittern das Tragen des Ordensabzeichens auch fernerhin gestattet ist, und empfehle, von dieser Befugnis bei festlichen Gelegenheiten Gebrauch zu machen.

Planck

Abschrift.

Berlin-Grünwald, den 22. November 1935  
Wangenheimstrasse 21.

Als derzeitiger Kanzler des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste halte ich mich für verpflichtet, im Interesse der Herren Ordensmitglieder das folgende zu berichten:

Nach § 2 (1) des Reichsgesetzblattes Nr. 127 vom 16. November 1935 dürfen Orden und Ehrenzeichen künftig nur getragen werden, wenn sie von der dazu befugten Stelle ordnungsgemäss verliehen worden sind, und der Beliehene darüber ein Besitzzeugnis oder eine Verleihungsurkunde innehat.

Da diese Bedingungen für die Mitglieder des Ordens pour le mérite für Wissenschaften und Künste erfüllt sind, so schliesse ich daraus, dass diesen das Tragen ihres Abzeichens auch fernerhin gestattet ist.

Sollte meine Auffassung nicht zutreffen, so bitte ich ergebenst um eine entsprechende Belehrung.

Ein Exemplar der vom Preussischen Staatsministerium genehmigten Satzungen sowie ein Verzeichnis der gegenwärtigen Ritter des Ordens ist hier beigelegt.

gez. Planck.

An das  
Reichsministerium des Innern,  
Berlin NW. 40,  
Königsplatz 6.